



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Das Land
Steiermark

→ Soziales

Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration, Hofgasse 12, 8010 Graz, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des Europäischen Sozialfonds und nationaler Kofinanzier, lädt Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung von „Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen II“ einzureichen. Weiterer nationaler Kofinanzier ist die Stadt Graz.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ – Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, das Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014-2020“ (<http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/>), den Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften (<http://www.esf.at/esf/service/leitfaeden-und-weitere-publikationen/>) sowie das Dokument „Zuschussfähige Kosten“ und die Sonder-Richtlinie (SRL) des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 (siehe ESF Dokumente, Anhänge) in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Der Fördergeber wird mit einem/r FörderungswerberIn einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen. Es wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.

Weiters verweist der Fördergeber darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

1 **CCI-Nr.:** 2014AT05SFOP001

2 **ZWIST Code:** LRGSTM
ZWIST: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

3 **Name des Calls:**
Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen II

4 **Nr. des Calls:**
2017-0003-LRGSTM

5 **Art des Calls**

1-stufig 2-stufig offen

6 **Projekttypus**

Einzelprojekt Einzel- und Netzwerkprojekte
Netzwerkprojekt

7 **ESF-Rechtsgrundlage**

ESF-Sonderrichtlinie

Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:

„Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014-2020“:
<http://www.esf.at/wp-content/uploads/2017/05/Anhang-II-zur-SRL-Auswahlkriterien.pdf>
Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften: <http://www.esf.at/esf-in-oesterreich/kommunikation-publizitaet/>
Zuschussfähige Kosten: <http://www.esf.at/wp-content/uploads/2017/05/Anhang-III-zur-SRL-Zuschussfaehige-Kosten-ESF-2014-2020>
Sonder-Richtlinie des BMASK zur Umsetzung von Projekten (SRL): <http://www.esf.at/wp-content/uploads/2017/05/Sonderrichtlinie-des-BMASK-zur-Umsetzung-von-Projekten->



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

3_Vorlage_Konzept.doc

1_Langbeschreibung_zum_Call_Niederschwellige_Beschaeftigung_in_den_steirischen_Regionen.pdf

2_Vorlage_PLAN_Qualifizierung_und_Personalkosten.xls

4_Datenbank_Info_Netzwerkprojekt.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.2. Zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte

Geplante Zielgruppe/n

- arbeitsmarktferne Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- BMS-Bezieherinnen mit multiplen Problemlagen

Nachweis der Förderfähigkeit

Zuweisung durch die Regionalgeschäftsstellen des AMS; der Auswahl- und Zugangsprozess der TeilnehmerInnen ist zudem im Konzept zu beschreiben, ebenso welche individuellen Nachweise zusätzlich eingeholt werden

Geplante Instrumente

- Umsetzung von niedrigschwelligen Beschäftigungsangeboten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Es liegen keine Daten vor.

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Das Vorhaben „Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen II“ soll für arbeitsmarktferne Personen, insbesondere MindestsicherungsbezieherInnen mit geringer



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Beschäftigungsfähigkeit, ein Angebot schaffen, das steiermarkweit auf den Strukturen bestehender Beschäftigungsprojekte am 2. Arbeitsmarkt aufbaut. Ziel ist es, stundenweise Transitarbeitsplätze bei den steirischen Beschäftigungsbetrieben zu schaffen.

Damit soll innerhalb des arbeitsmarktpolitischen Unterstützungssystems eine Flexibilisierung ermöglicht werden, die es erlaubt auf die individuelle Situation und Leistungsfähigkeit der Betroffenen einzugehen. Im Rahmen der Maßnahmen soll die Beschäftigungsfähigkeit der TeilnehmerInnen praktisch abgeklärt werden und so weit gesteigert, dass eine Beschäftigung am 2. oder 1. Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Die Erstellung eines teilnehmerInnenbezogenen Berichts zur Einschätzung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, auf dem die Planung von weiterführenden Maßnahmen und Angeboten aufbauen kann, stellt ein wesentliches Projektergebnis dar.

Weiters ist die sozialpädagogische Betreuung der TeilnehmerInnen vorgesehen.

Eine enge Kooperation mit dem Beratungs- und Betreuungsprojekt des AMS ist notwendig, um vor dem Eintritt in ein niederschwelliges Beschäftigungsverhältnis eine Abklärung sowie die Planung der weiteren Unterstützung vorzunehmen. Die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit dem AMS dient zudem als Hilfestellung bei der Lösung komplexer persönlicher und sozialer Problematiken der TeilnehmerInnen, um deren soziale Stabilisierung zu begünstigen. Nach Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis soll das Beratungs- und Betreuungsprojekt des AMS einen Bericht über die Einschätzung der Beschäftigungsfähigkeit jeder teilnehmenden Person erhalten.

Der Aufruf zur Einreichung von Konzepten richtet sich an interessierte ProjektträgerInnen aus dem arbeitsmarktpolitischen Kontext. Da ein flächendeckendes Angebot für die gesamte Steiermark angestrebt wird, ist die Zusammenarbeit in einem Netzwerk von mehreren Trägervereinen notwendig. Eine Gesamtkoordination für das Netzwerk sowie regionale Koordinationsstrukturen, welche sich an der regionalen Einteilung des Beratungs- und Betreuungsangebots des AMS orientieren, sollen eingerichtet werden.

Der Zugang der TeilnehmerInnen folgt in Abstimmung mit einem Beratungs- und Betreuungsangebot des AMS. Die Zuweisung der TeilnehmerInnen erfolgt durch die Regionalen Geschäftsstellen des AMS.

Alle eingereichten Projekte haben sich an den Grundsätzen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit zu orientieren.

Projektlaufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2018

(Optionen auf jeweils einjährige Verlängerungen)

Weitere Details siehe Call-Beschreibung im Anhang!

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

| Zielbeschreibung | Wert |
|--|--------------------------------|
| Schaffung von niederschweligen Beschäftigungsplätzen in der Steiermark | Teilnahme von ca. 250 Personen |



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Steiermark

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

| | |
|-------------|----------------|
| Call-Budget | 2.500.000,00 € |
|-------------|----------------|

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

| | |
|--|-------------------------------------|
| Echtkostenabrechnung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich) | <input type="checkbox"/> |
| Restkostenpauschale | <input type="checkbox"/> |
| Standardeinheitskosten (Schule) | <input type="checkbox"/> |

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Das Land
Steiermark

-> Soziales

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

| 11.2.1 Nachweise: | Antrag |
|--|-------------------------------------|
| Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Satzung, Vereinsstatuten, ... | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gewerbeschein bei Unternehmen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger | <input checked="" type="checkbox"/> |
| letzter verfügbarer Jahresabschluss | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen | <input type="checkbox"/> |
| Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes | <input checked="" type="checkbox"/> |



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Das Land
Steiermark

-> Soziales

| | |
|--|-------------------------------------|
| ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation | <input type="checkbox"/> |
| Darstellung der Personalkosten inkl. namentliche Nominierung der ProjektmitarbeiterInnen sowie deren Qualifikation (hochladen Anlage 2_Vorlage PLAN Qualifizierung und Personalkosten) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Qualifikationsnachweise der ProjektmitarbeiterInnen (Lebenslauf und höchste abgeschlossene projektrelevante Qualifikationen) | <input checked="" type="checkbox"/> |

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

| | Beschreibung |
|---|--|
| A | Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)? |
| B | Liegt ein detaillierter Finanzplan vor? |

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

| Beschreibung | Maximalpunkte |
|---|---------------|
| Berücksichtigung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit | 20 |
| Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit der Instrumente und Maßnahmen | 20 |
| Beitrag zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention | 20 |
| Summe | 60 |

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

| Beschreibung | Maximalpunkte |
|--|---------------|
| Regionalisierung der Netzwerkstruktur | 20 |
| Beitrag zur Stabilisierung der Zielgruppe und deren Heranführung an den Arbeitsmarkt | 20 |
| Summe | 40 |

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Antrag

Es liegen keine Daten vor.

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

| Beschreibung | Mindestpunktzahl für Antrag |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Qualitative Kriterien lt. OP | 20 |
| Zusätzliche qualitative Kriterien | 10 |
| Finanzielle Kriterien | 0 |

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

| Zeitplan | Datum |
|--------------------------------------|----------------------|
| Veröffentlichung auf der Homepage | 13.10.2017 |
| Anfangstermin Einreichphase Anträge | 13.10.2017 |
| Schlussstermin Einreichphase Anträge | 03.11.2017 |
| Datum der Entscheidung | Anfang Dezember 2017 |
| Ausfertigung des Vertrages | Ende Dezember 2017 |
| Frühester Förderbeginn | 01.01.2018 |
| Spätestes Förderende | 31.12.2018 |

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Silvia Paierl



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Organisationseinheit: A11 - Soziales, Arbeit und Integration

E-Mail Adresse: arbeitundintegration@stmk.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

| Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz: | Erklärung |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt) | |
| <input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien) | Das Projekt fällt unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und somit nicht unter das Beihilfenverbot gem. Art 107 AEUV ff. |
| <input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung | |
| <input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe | |